



Nationalparkgemeinde
Vöhl

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-127/2023

Federführendes Amt	Kommunale Daseinsvorsorge und Gemeindeentwicklung Herr Beckmann
Datum	11.10.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	30.10.2023	

Betreff:

Einführung, Ernennung, Verpflichtung und Vereidigung eines ehrenamtlichen Beigeordneten

Sachdarstellung:

Herr Beigeordneter Hermann Büchenschütz-Göbeler, der über den gemeinsamen Wahlvorschlag der Fraktion Freie Wähler Vöhl und CDU-Fraktion in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung am 26. April 2021 in den Gemeindevorstand gewählt wurde, hat mit Wirkung zum 31. Oktober 2023 sein Amt niedergelegt. Die Wahl der Beigeordneten fand nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 55 Abs. 1 HGO) statt.

Die Träger der Wahlvorschläge haben mit gemeinsamer Erklärung vom 18. August 2023 gemäß § 55 Abs. 4 HGO schriftlich erklärt, dass sich die Reihenfolge der Bewerber/innen des gemeinsamen Wahlvorschlags ändern soll. Aufgrund des Ergebnisses der Wahl durch die Gemeindevertretung am 26. April 2021 rückt Herr Andreas Schimana, OT Obernburg, als Beigeordneter in den Gemeindevorstand nach. Es steht nunmehr die Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung des Beigeordneten an.

Der Beigeordnete wird vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung gemäß § 46 Abs. 1 HGO in sein Amt eingeführt und mit Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet. Dem Gewählten ist eine Urkunde auszuhändigen. Die Urkunde ist vom Bürgermeister und einem Beigeordneten auszufertigen. Die Aushändigung erfolgt durch den Bürgermeister. Die Amtszeit des Beigeordneten beginnt mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde oder mit dem in der Urkunde genannten späteren Zeitpunkt.

Der Beigeordnete muss nach § 38 Beamtenstatusgesetz, §§ 5, 47 Hessisches Beamtengesetz vor dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung den Diensteid leisten.

Mit der Amtseinführung hat der Beigeordnete, falls er Mitglied der Gemeindevertretung ist, sein Mandat als Gemeindevertreter zur Verfügung zu stellen. An seine Stelle rückt der nächste noch nicht berufenen Bewerber des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen nach (§ 34 KWG).

Dem ehemaligen Beigeordneten Hermann Büchenschütz-Göbeler ist eine Entlassungsurkunde auszuhändigen.

Finanzielle Auswirkungen:
